

Stadt Bochum

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Vorblatt -

Vorlage Nr.: 20122662

Stadtamt 32 13 (36 90)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich	nichtöffentlich gemäß
	öffentlich	

Bezeichnung der Vorlage
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom .02.2013

Beschlussvorschriften		
§ 41 Abs. 1 lit. f GO		
Beschlussorgan		
Rat		
Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Bezirksvertretung Bochum-Mitte	17.01.2013	<input type="checkbox"/>
Bezirksvertretung Bochum-Nord	22.01.2013	<input type="checkbox"/>
Bezirksvertretung Bochum-Süd	22.01.2013	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und Verkehr	24.01.2013	<input type="checkbox"/>
Bezirksvertretung Bochum-Wattenscheid	29.01.2013	<input type="checkbox"/>
Bezirksvertretung Bochum-Südwest	30.01.2013	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur- und Stadtentwicklung	30.01.2013	<input type="checkbox"/>
Bezirksvertretung Bochum-Ost	31.01.2013	<input type="checkbox"/>
Haupt- und Finanzausschuss	06.02.2013	<input type="checkbox"/>
Rat	14.02.2013	<input type="checkbox"/>

Anlagen

Zusatzinformationen

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 1

Vorlage Nr.: 20122662

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 13 (36 90)	

Ratsbeschluss vom 01.03.2012

Der Rat hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgende Eckpunkte beschlossen:

1. Der Rat spricht sich für eine weitere Reduzierung von Sonntagsöffnungen, insbes. zum Schutz der Adventssonntage aus.
2. Die einzelnen zu genehmigenden Sonntage sollten sich deutlich an originären Traditions- und Brauchtumsfesten orientieren. Neben Sonntagsöffnungen von Einzelhandelsgeschäften in der Bochumer Innenstadt sollen auch Öffnungen von Einzelhandelsgeschäften in den Bochumer Nebenzentren möglich sein. Diese Veranstaltungen sollen einen deutlichen Bezug zum Stadtteil haben.
3. Sonntagsöffnungen von Fachmärkten und Einkaufszentren, die außerhalb von städtischen Nebenzentren liegen, dienen nicht der Attraktivierung von Nebenzentren in den Stadtteilen und sollen daher grundsätzlich auf maximal zwei Sonntage beschränkt werden.
4. Der Rat der Stadt Bochum fordert den Einzelhandel auf, bei der Durchführung von Sonntagsöffnungszeiten auf eine faire und adäquate Bezahlung (mindestens in Höhe des Tarifvertrages für den Einzelhandel) aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten. Er erwartet, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf freiwilliger Basis an den verkaufsoffenen Sonntagen arbeiten und dass sie - unabhängig von ihrer persönlichen Entscheidung - in keiner Weise unter Druck gesetzt oder benachteiligt werden. Dies gilt bereits bei den beantragten Sonntagsöffnungen und in den Folgejahren.
5. Der Rat regt eine Abstimmung der Gemeinden in der Metropole Ruhr an: Angesichts der Vielzahl von Sonntagsöffnungen in der Metropole Ruhr und der zunehmenden Konkurrenz der Städte, die ebenfalls in der Konsequenz zur Aushöhlung des Sonntagsschutzes führt, fordert der Rat der Stadt Bochum die Oberbürgermeisterin auf, mit den Hauptverwaltungsbeamten der Region eine gemeinsame Vorgehensweise bei der künftigen Genehmigung von Sonntagsöffnungszeiten zu beraten. Wir regen auch eine regional abgestimmte Haltung der Vertreter der christlichen Kirchen, der Einzelhandelsverbände, der Industrie- und Handelskammern und der Gewerkschaft ver.di an.
6. Der Rat fordert alle Beteiligten auf, entsprechend den o.a. Forderungen rechtzeitig an einem gesellschaftlichen Konsens für die kommenden Jahre mitzuarbeiten.

Mit der vorliegenden Ordnungsbehördlichen Verordnung, die eine zwischen den Beteiligten abgestimmte Liste von verkaufsoffenen Sonntagen enthält, wurde dem Beschluss des Rates in seiner Sitzung vom 01.03.2012 in den z. Zt. verhandelbaren Punkten Rechnung getragen. Insbesondere wurde eine weitere Reduzierung von Sonntagsöffnungen zum Schutz der Adventssonntage herbei geführt.

Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 2

Vorlage Nr.: 20122662

Stadtamt 32 13 (36 90)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

Abstimmungsprozess für 2013

Der Einzelhandelsverband Ruhr-Lippe e.V. (EHV) hat in Gesprächen mit dem örtlichen Handel, den Werbegemeinschaften, den Kirchen und der Gewerkschaft ver.di über die Möglichkeiten der verkaufsoffenen Sonntage im Kalenderjahr 2013 diskutiert.

Die Meinung der Gewerkschaft hat sich gegenüber ihrer bisherigen Haltung nicht verändert. Sie lehnt nach wie vor verkaufsoffene Sonntage ab.

Die Vertretungen der Kirchen sehen die sonntägliche Ruhe berührt.

Für den Handel und die örtlichen Werbegemeinschaften eröffnen die verkaufsoffenen Sonntage eine Möglichkeit, den Stadtteil mit einer besonderen Festivität oder Brauchtumsveranstaltung zu beleben und dies mit einem verkaufsoffenen Sonntag zu kombinieren.

Ursprünglich beantragte der EHV eine Freigabe für 13 verkaufsoffene Sonntage in 2013.

Aufgrund der beschriebenen Anforderungen wurden die beteiligten Handelspartner und Gemeinschaften erneut aufgefordert, ihre Vorstellungen zu den verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2013 zu überdenken. In Betracht kamen z.B. Zusammenlegungen einzelner Stadtteilaktionen auf einen gemeinsamen Sonntag, um die Gesamtzahl der verkaufsoffenen Sonntage in Bochum zu reduzieren.

Einzelne Stadtteile und Handelszentren waren dazu bereit und einigten sich. Das besondere Interesse an den zusätzlichen Öffnungszeiten orientiert sich beispielsweise an Brauchtums- und Traditionsfesten, z.B. der 100jährigen Gertrudiskirmes und regional begrenzte, langjährig praktizierte Feierlichkeiten.

In der vorliegenden Liste ist jetzt ausschließlich ein Adventssonntag zur Freigabe vorgeschlagen worden. Die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage ist auf 9 Tage beschränkt. Gegenüber der ursprünglichen Absicht der Handelspartner und Gemeinschaften handelt es sich um eine Reduzierung von 4 Sonntagen.

Die genannten Festivitäten orientieren sich an Brauchtum oder Tradition und nehmen Bezug zum Stadtteil.

Die Nebenzentren haben keine Konzentration auf zwei Sonntage erreicht.

Alle beteiligten Handelspartner, die an den verkaufsoffenen Sonntagen ihr Personal einsetzen, berücksichtigen tarifliche und rechtliche Vorgaben. Alle eingesetzten Kräfte arbeiten auf freiwilliger Basis und unterliegen keinem Zwang.

Nr.	Datum	Stadtteil	Anlass
1	17.03.2013	Bochum-Wattenscheid	Gertrudiskirmes
2	07.04.2013	Bochum-Harpen Bochum-Hofstede	Frühlingsfest Frühlingsfest

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 3

Vorlage Nr.: 20122662

Stadtamt 32 13 (36 90)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

Nr.	Datum	Stadtteil	Anlass
3	05.05.2013	Bochum - außer Bochum-Harpen, Bochum-Hofstede, Bochum-Wattenscheid, Bochum Langendreer – Bochum-Linden	Immobilienbörse/ Wohnungsmarkt Frühjahrskirmes
4	30.06.2013	Bochum-Langendreer	Bänke raus
5	08.09.2013	Bochum-Linden Bochum-Laer	Lindener Meile Familienfest
6	15.09.2013	Bochum-Wattenscheid	Weinfest
7	06.10.2013	Bochum - außer Bochum-Harpen, Bochum-Hofstede, Bochum-Wattenscheid, Bochum-Langendreer, Bochum-Linden -	Kuhhirtenfest
8	03.11.2013	Bochum-Linden Bochum-Hofstede Bochum-Harpen	Linden steckt die Lichter an Laternenfest mit der freiwilligen Feuerwehr Martinsmarkt
9	01.12.13	Bochum - außer Bochum-Linden -	Weihnachtsmarkt

Rechtliche Anforderungen

Die vorgelegte Liste entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Ausgangspunkt für das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 01.12.2009 – 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07 - war das Berliner Ladenöffnungsgesetz vom 14.11.2006 und hier konkret die Freigabe der 4 Adventsontage für Verkaufsöffnungen im gesamten Stadtgebiet. Damit sah das BVerfG insbesondere das Schutzgebot der Sonntagsruhe verletzt, die der Erholung, der Zeit für Familien, der Selbstbestimmung hinsichtlich der Freizeitgestaltung und den Kirchgängen dient.

Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 4

Vorlage Nr.: 20122662

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 13 (36 90)	

Auch machte das BVerfG in seiner Begründung deutlich, dass eine Sonntagsöffnung in Anbetracht der unbegrenzten Öffnungszeiten von Montag bis Samstag nur durch einen besonderen Anlass zu rechtfertigen sei.

Das nordrhein-westfälische Ladenöffnungsgesetz sieht von vornherein nur die Möglichkeit der Freigabe eines der 4 Adventsontage vor (§ 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW. Weiter regelt § 6 Abs. 1 LÖG NRW, dass Verkaufsstellen abweichend von § 4 LÖG NRW höchstens an 4 Sonn- und Feiertagen bis zu einer Dauer von 5 Stunden geöffnet sein dürfen. Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW kann die Freigabe sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile oder Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeit ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Von der Freigabe der Tage nach § 6 Abs. 1 sind insgesamt 3 Adventsontage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW ausgenommen.

Die beantragten Sonntagsöffnungen beinhalten keine Regelmäßigkeit, sondern sind anlassbezogen. Basis sind hier die von Bochum-Marketing, Werbegemeinschaften und anderen Veranstaltern geplanten Veranstaltungen, die für den Einzelhandelsverband die Anlässe für Sonntagsöffnungszeiten bilden. Insofern ist hier das besondere öffentliche Interesse, das über ein bloßes wirtschaftliches Interesse des Handels hinaus geht, auch im Sinne des Erlasses des Wirtschaftsministeriums NRW vom 17.12.2009 - Az 222-26-01 – eindeutig zu bejahen.

Städtevergleich

Im interkommunalen Vergleich mit den Nachbarstädten ist Bochum für 2013 gut aufgestellt. In der Anzahl der Termine erfolgt eine Annäherung oder Gleichheit mit folgenden Städten:

- Oberhausen 10 Sonntage, davon 1 Adventsontag
- Witten 12 Sonntage, davon 1 Adventsontag = 4.Advent
- Herne 9 Sonntage, davon 2 Adventsontage
- Wuppertal 12 Sonntage, davon 2 Adventsontage
- Münster 4 Sonntage **je Stadtteil**, insgesamt 9 Termine, davon kein Adventsontag
- Mülheim 7 Sonntage, davon 2 Adventsontage.

Die Essener Werbe- und Handelsgemeinschaften werden voraussichtlich 23 Termine beantragen, worin alle vier Adventssonntage enthalten sind: je Bezirk ein Sonntag.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage lagen noch keine Erkenntnisse aus den Städten Gelsenkirchen, Recklinghausen, Dortmund etc. vor, da die Diskussionen noch nicht abgeschlossen waren. Bei den Städten Köln und Düsseldorf wurden die Daten nicht abgefragt, da sie aufgrund ihrer Stadtgebietsfläche, Stadtteilanzahl und Einwohnerzahl nicht mit Bochum vergleichbar sind.

In allen Kommunen wurden aufgrund der Erlasslage die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage ab dem Jahr 2010 reduziert.

Wirtschaftsfördernde Aspekte

Vitalität und Urbanität einer Stadt sind entscheidend abhängig von einem durch Vielfalt geprägten leistungsfähigen Einzelhandel. Aus Sicht der Wirtschaftsförderung sind verkaufsoffene Sonntage zu begrüßen, da sie einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung des stationären Einzelhandels leisten. Sie sind im Standortwettbewerb für den Bochumer Einzelhandel unverzichtbar und nicht durch andere Maßnahmen zu kompensieren. Gerade im Ballungsraum Ruhrgebiet ist es wichtig, die örtliche Kaufkraftkennziffer auf einem attraktiven Niveau zu halten, um sich im

Beschlussvorlage der Verwaltung - Begründung - Seite 5

Vorlage Nr.: 20122662

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 13 (36 90)	

nachbarschaftlichen Ranking durchsetzen zu können. Bochum liegt dabei mit 101,0 im NRW Trend, ist aber im Vergleich zu den unmittelbaren Nachbarstädten Essen (103,6), Hattingen (104,5) und Witten (102,2) mit einer geringeren Pro-Kopf-Kaufkraft ausgestattet.

Der Einzelhandel ist einer der bedeutendsten Wirtschaftszweige Bochums. Im Bochumer Einzelhandel arbeiten mehr als 10.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und ist damit eine der größten und wichtigsten Beschäftigungssparten im Dienstleistungssektor. Der Einzelhandelsumsatz in Bochum liegt knapp über 2 Milliarden Euro.

Aktuelle Studien belegen, dass der Online-Verkauf um 25 % gestiegen ist und der Interneteinkauf bei der Besucherfrequenz inzwischen auf Rang 2 liegt. Damit wird jeder zehnte Euro „virtuell“ ausgegeben; mit steigender Tendenz. Die Etablierung von E-Commerce zeigt den neuen Trend im Einzelhandel auf. Damit wird es umso wichtiger, den stationären Einzelhandel zu stärken. Das Internet bietet zu **jeder Zeit** die Möglichkeit, sich in kürzester Zeit einen sehr guten Marktüberblick zu verschaffen und damit eine „Best-Price-Recherche“ vorzunehmen. Der örtliche Handel ist bei dieser Aufholjagd in besonderem Maß zu unterstützen; verkaufsoffene Sonntage leisten hier einen wichtigen Beitrag, da sie von den Verbrauchern gern wahrgenommen werden.

Neben Umsatz für den Einzelhandel vor Ort, bewirken verkaufsoffene Sonn- und Feiertage auch Einnahmen für die Kommune.

Ausblick

Für das Jahr 2013 ist mit der Verabschiedung eines Gesetzes zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes NRW zu rechnen, so dass die beabsichtigte Gesetzesänderung Grundlage für die in 2014 zu erlassende Ordnungsbehördliche Verordnung wird.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist bekannt, dass zukünftig innerhalb einer Gemeinde insgesamt höchstens zwölf Kalendersonn- und feiertage je Kalenderjahr sowie zusätzlich ein Adventssonntag bezogen auf Bezirke, Ortsteile oder Handelszweige freigegeben werden dürfen.

Ordnungsbehördliche Verordnungen, die verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2013 beinhalten und bis zum 18.Mai 2013 beschlossen sind, haben für das Kalenderjahr 2013 Bestand. Alle nach dem 18.Mai 2013 beschlossenen Ordnungsbehördlichen Verordnungen unterliegen den neuen Regelungen des Änderungsgesetzes.

Da weitere, konkretere Einzelheiten jedoch noch nicht im Detail vorliegen und Änderungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens möglich sind, werden alle Neuerungen den parlamentarischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung der verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2014 rechtzeitig dargelegt.

Die Verwaltung empfiehlt die Freigabe an den zuvor genannten Terminen.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschlussvorschlag - Seite 1

Vorlage Nr.: 20122662

Stadtamt	TOP/akt. Beratung
32 13 (36 90)	

Bezeichnung der Vorlage
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom .02.2013

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW Seite 516, SGV NRW 7113) verordnet die Stadt Bochum als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bochum in der Sitzung am 14.02.2013 für das Gebiet der Stadt Bochum:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

17.03.2013	Bochum-Wattenscheid	in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
07.04.2013	Bochum-Harpen, Bochum-Hofstede	in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
05.05.2013	Bochum - außer Bochum Harpen, Bochum-Hofstede, Bochum-Wattenscheid, Bochum-Langendeer - Bochum-Linden	in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
30.06.2013	Bochum-Langendreer	in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
08.09.2013	Bochum-Linden, Bochum-Laer	in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
15.09.2013	Bochum-Wattenscheid	in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
06.10.2013	Bochum - außer Bochum-Harpen, Bochum-Hofstede, Bochum-Wattenscheid, Bochum-Langendreer, Bochum-Linden -	in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

